

# Ruderordnung

vom 14. Februar 2018

## 1. Allgemeines

Die Ruderordnung regelt den Ruderbetrieb, sowie den Einsatz der Boote und des Bootszubehörs. Sie ist für alle Mitglieder und Gäste sowie alle Kursteilnehmer bindend (§ 5 Nr. 6 Satzung).

## 2. Ruderjahr

Das Ruderjahr gliedert sich in:

- a) Die Regattasaison (während der Sommerzeit – MESZ) und
- b) Die Wintersaison (während der Winterzeit – MEZ).

## 3. Regattasaison

- (1) Über den Einsatz der Boote entscheiden der Vorsitzende Sport und die Leiter Leistungs- und Breitensport.
- (2) Für den Ausbildungs- und Ruderkursbetrieb stehen grundsätzlich nur die speziell dafür ausgewiesenen Gig- und Kunststoffboote zur Verfügung.
- (3) Die für die Vereinswanderfahrten benötigten Boote und ihr Zubehör, einschließlich Zugfahrzeug und Anhänger, müssen rechtzeitig vorher mit dem entsprechenden Ressortleiter koordiniert und abgesprochen werden.
- (4) Die nach Nr. 3.2 – 3.3 getroffenen Regelungen werden durch Anschlag bekannt gegeben.
- (5) Nach Rückkehr von Regatten ist das gesamte Material einschließlich der benutzten Boote innerhalb von zwei Tagen gründlich zu reinigen, aufzuräumen und wieder einsatzfähig zu machen. Schäden sind dem Vorstand Sport umgehend zu melden.

## 4. Wintersaison

In der Wintersaison stehen aufgrund von Wartungs- und Reparaturarbeiten nicht alle Boote zur Verfügung.

## 5. Allgemeine Ruderbestimmungen

- (1) Für jede Fahrt ist ein/e Verantwortliche/r (Obmann/Obfrau) einzutragen. Im Trainingsbereich mit Jugendlichen ist der Übungsleiter/die Übungsleiterin verantwortlich und weisungsbefugt. Auf dem Wasser und bei der Bootspflege sind die jeweils Verantwortlichen der Mannschaft gegenüber weisungsbefugt.
- (2) Vor Antritt jeder Fahrt sind
  - a. das Datum, der Bootsname, die ausgeschriebenen Namen der Ruderer und des Steuermannes, das Fahrtziel und die Abfahrtszeit im Fahrtenbuch einzutragen.
  - b. Boot und Zubehör auf eventuelle Schäden zu untersuchen und diese im Fahrtenbuch zu vermerken.
- (3) Nach Beendigung der Fahrt sind
  - a. die Ankunftszeit, die geruderten Einzel- und Mannschaftskilometer und eventuell aufgetretene Schäden im Fahrtenbuch zu vermerken und dem Bootswart zu melden.
  - b. Boot und Zubehör gründlich zu reinigen, lockere Schrauben und Beschläge nachzuziehen und das Rudermaterial samt Böcken und Reinigungsmitteln (Lappen, Papier, Schlauch) an die dafür vorgesehenen Orte zu bringen. Insbesondere ist auf die Reinigung der Rollschienen zu achten. Befindet sich kein weiteres Boot auf dem Wasser so sind die Hallentore zu schließen und zu verriegeln.
- (4) Selbstständig und damit eigenverantwortlich rudern dürfen nur Personen die das 18. Lebensjahr vollendet haben oder von denen die schriftliche Einstverständniserklärung eines Erziehungsberechtigten vorliegt.
- (5) Bei Schäden, die durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit verursacht wurden, haftet der Verantwortliche gegenüber dem Verein.
- (6) Vereinsfremde Personen dürfen im Rahmen der "Gästeregelung" Ruderboote der Kategorie 3 nutzen. Für die Kategorien 2 und 1 bedarf es der Freigabe durch den Leiter Leistungssport oder des Vorstandes Sport. Gäste haben vor Fahrtantritt eine Gästekarte auszufüllen und in den dafür vorgesehenen Briefkasten einzuwerfen. Die Gästeregelung kann maximal 3 Mal in Anspruch genommen werden. Voraussetzung ist der sichere Umgang mit dem Material. In Ausnahmefällen

kann durch die Leiter Breiten- und Leistungssport oder ein Mitglied des Vorstandes nach § 26 BGB eine weitere Benutzung genehmigt werden. Diese Genehmigung ist auf der Gästekarte zu vermerken. Es wird darauf hingewiesen, dass für Nichtmitglieder kein Versicherungsschutz besteht und eventuelle Schäden an Booten und Material in Rechnung gestellt werden.

(7) Die Benutzung des Motorbootes ist nur vom Vorstand autorisierten Personen gestattet.

## 6. Ruderzeiten

Es darf nur bei Tageslicht gerudert werden; Ausnahmen sind Vereinsveranstaltungen, z.B. Lampionfahrten. Bei Hoch- und Niedrigwasser (Neckar-Abstau), Dunkelheit, Nebel, Gewitter und Eisbildung ist das Rudern grundsätzlich verboten. Hochwasser" liegt vor, wenn die Vorderkante des Betonsteges überflutet ist. Bei Temperaturen unter -2° darf grundsätzlich nicht gerudert werden.

## 7. Fahrtordnung

- (1) Auf dem Wasser herrscht strikter Rechtsverkehr, d.h. alle Boote haben hart Steuerbord zu rudern, wobei vom Ufer jedoch ein Mindestabstand von 2,50 m (Angler!) einzuhalten ist. Ausnahmen von der Fahrtordnung, z.B. beim Streckentraining und bei Trainerbegleitung, sind nur unter größten Vorsichtsmaßnahmen zulässig.
- (2) Stromaufwärts darf nur bis zum "Bowling-Center", stromabwärts nur bis zum Schild "Vorsicht Stauwehr" gerudert werden.
- (3) Kenterübungen, Baden vom Boot aus, Rauchen im Boot oder Rudern unter Alkoholeinfluss sind verboten.

## 8. Bootspflege und Beschädigungen

- (1) Alle Mitglieder des Gesamtvorstandes sowie alle Übungsleiter und der Bootswart haben jederzeit das Recht, die Boote zu kontrollieren und sind in allen Bootspflegemaßnahmen weisungsbefugt.
- (2) Beschädigte Boote werden durch den Bootswart oder ein Mitglied des Gesamtvorstandes gesperrt. Werden Boote wiederholt unzureichend gepflegt können Boote ebenfalls gesperrt werden.
- (3) Es ist verboten, Bootszubehör ohne Wissen des Bootswarts aus Booten auszubauen und anderweitig einzusetzen. Beschädigte Teile können ausgebaut jedoch nicht durch Teile aus anderen Booten ersetzt werden. Fehlen benötigte Teile, so ist dies dem Bootswart mitzuteilen und ggf. ein Hinweis im Fahrtenbuch zu hinterlassen.
- (4) Bei aufgetretenen Schäden haben die Ruderer das Boot für die Reparatur vorzubereiten (z.B. Abriggern, Reinigung) und dem Bootswart bei der Reparatur behilflich zu sein.
- (5) Auf 5 (3) wird hingewiesen.

## 9. Verstöße

Verstöße gegen die Ruderordnung sind je nach Tragweite dem Leiter Breiten- oder Leistungssport und dem Vorsitzenden Sport zu melden. Der Vorstand ist berechtigt, Verwarnungen, kleine Geldbußen, Heranziehung zu bestimmten, dem Vereinszweck dienenden Arbeiten oder ein zeitlich begrenztes Ruderverbot auszusprechen; diese Maßnahmen des Vorstandes sind unanfechtbar (§ 9 Nr. 3 Satzung).

## 10. Inkrafttreten

Diese Ruderordnung wurde vom Gesamtvorstand am 14.02.2018 beschlossen. Sie tritt sofort in Kraft. Vorhergegangene Ruderordnungen verlieren mit Inkrafttreten der aktuellen ihre Gültigkeit.

Tübingen, 14. Februar 2018

(gez.)

Michael Schatzinger

Vorsitzender